

Formen und Methoden für die Gestaltung der Erziehung und Bildung der Jugendlichen. So z. B. für die sinnvolle Nutzung der Freizeit der Jugendlichen und ihre Selbstbetätigung, die auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßem Verhaltens zu richten ist (vgl. § 26 Abs. 4).

Mit den Jugendlichen können während der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit Exkursionen in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen in Betrieben, Museen, Ausstellungen, Gedenk-, Kultur- und Sportstätten zur wirksamen Unterstützung ihrer Erziehung und Bildung durchgeführt werden (vgl. § 47 der 1. DB zum StVG).

6. Auf der Basis, der im § 2 Abs. 2 sichtbar gemachten Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft erfährt die dort als Grundsatz und im § 30 weiter ausgestaltete differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß im **Abs. 3** eine weitergehende Präzisierung für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen, indem zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges die Zusammenarbeit mit den aufgeführten Personen bzw. Institutionen verlangt wird. Diese Zusammenarbeit ist darauf gerichtet, den erzieherischen Einfluß auf die Jugendlichen zu verstärken und ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, unter Beachtung der dabei auftretenden spezifischen Probleme, gründlich vorzubereiten. Unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Jugendlichen und damit zusammenhängender sozialer und anderer Gesichtspunkte sowie abhängig von der beabsichtigten Zielstellungen kann diese Zusammenarbeit sowohl auf eine unmittelbare Einflußnahme durch die aufgeführten Institutionen im Erziehungsprozeß, z.B. durch Aussprachen und Klärung von Einzelfragen, als auch auf die gründliche und langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung gerichtet sein (vgl. auch § 3 WEG). Dabei geht es schließlich auch darum, abzusichern, daß die Erziehung der Jugendlichen in der Gesellschaft fortgesetzt und ein Abgleiten in erneute Straffälligkeit verhindert wird.
7. Die im **Abs. 3** geforderte Zusammenarbeit mit Familienangehörigen bezieht sich vorrangig auf Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte (vgl. § 48 der 1. DB zum StVG).